

22.09.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2016
zu Ltg.-**787-1/A-3/95-2015**
~~-Ausschuss~~

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl,
Ing. Hauer und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. gemäß § 34 LGO betreffend Änderung
des NÖ Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015

Im § 34 Antrag ist vorgesehen, dass der § 1a Abs. 1 nunmehr dahingehend geändert werden soll, dass der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllt sein soll unabhängig davon, an welcher Örtlichkeit er verwirklicht wird. Es ist daher aus Gründen der Systematik notwendig, die Befugnis zur Wegweisung von Personen als gelinderes Mittel auch auf nicht öffentliche Orte auszudehnen. Weiters kann der erste Satz des § 2 Abs. 2 aus Gründen der Lesbarkeit entfallen. Die Befugnisse der Organe der Bundespolizei ergeben sich ohnehin aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG). Sämtliche Befugnisse, die für Aufsichtsorgane in § 1c geregelt sind, kommen den Organen der Bundespolizei somit auch ohne ausdrücklichen Verweis aufgrund des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zu.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 34 Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. betreffend Änderung des NÖ
Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzesentwurf wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:
„2a. § 1 Abs. 7 (neu) lautet:
„(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme
der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.““
2. In Ziffer 3 des Gesetzesentwurfes lautet der letzte Satz des § 1c Abs. 2:
„Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person in Betracht.“
3. In Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes entfällt der erste Satz des § 2 Abs. 2.“

22.09.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2016
zu Ltg.-**787-1/A-3/95-2015**
~~-Ausschuss~~

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl,
Ing. Hauer und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. gemäß § 34 LGO betreffend Änderung
des NÖ Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015

Im § 34 Antrag ist vorgesehen, dass der § 1a Abs. 1 nunmehr dahingehend geändert werden soll, dass der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllt sein soll unabhängig davon, an welcher Örtlichkeit er verwirklicht wird. Es ist daher aus Gründen der Systematik notwendig, die Befugnis zur Wegweisung von Personen als gelinderes Mittel auch auf nicht öffentliche Orte auszudehnen. Weiters kann der erste Satz des § 2 Abs. 2 aus Gründen der Lesbarkeit entfallen. Die Befugnisse der Organe der Bundespolizei ergeben sich ohnehin aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG). Sämtliche Befugnisse, die für Aufsichtsorgane in § 1c geregelt sind, kommen den Organen der Bundespolizei somit auch ohne ausdrücklichen Verweis aufgrund des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zu.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 34 Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. betreffend Änderung des NÖ
Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzesentwurf wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:
„2a. § 1 Abs. 7 (neu) lautet:
„(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme
der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.““
2. In Ziffer 3 des Gesetzesentwurfes lautet der letzte Satz des § 1c Abs. 2:
„Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person in Betracht.“
3. In Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes entfällt der erste Satz des § 2 Abs. 2.“

22.09.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2016
zu Ltg.-**787-1/A-3/95-2015**
~~-Ausschuss~~

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl,
Ing. Hauer und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. gemäß § 34 LGO betreffend Änderung
des NÖ Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015

Im § 34 Antrag ist vorgesehen, dass der § 1a Abs. 1 nunmehr dahingehend geändert werden soll, dass der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllt sein soll unabhängig davon, an welcher Örtlichkeit er verwirklicht wird. Es ist daher aus Gründen der Systematik notwendig, die Befugnis zur Wegweisung von Personen als gelinderes Mittel auch auf nicht öffentliche Orte auszudehnen. Weiters kann der erste Satz des § 2 Abs. 2 aus Gründen der Lesbarkeit entfallen. Die Befugnisse der Organe der Bundespolizei ergeben sich ohnehin aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG). Sämtliche Befugnisse, die für Aufsichtsorgane in § 1c geregelt sind, kommen den Organen der Bundespolizei somit auch ohne ausdrücklichen Verweis aufgrund des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zu.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 34 Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. betreffend Änderung des NÖ
Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzesentwurf wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:
„2a. § 1 Abs. 7 (neu) lautet:
„(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme
der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.““
2. In Ziffer 3 des Gesetzesentwurfes lautet der letzte Satz des § 1c Abs. 2:
„Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person in Betracht.“
3. In Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes entfällt der erste Satz des § 2 Abs. 2.“